

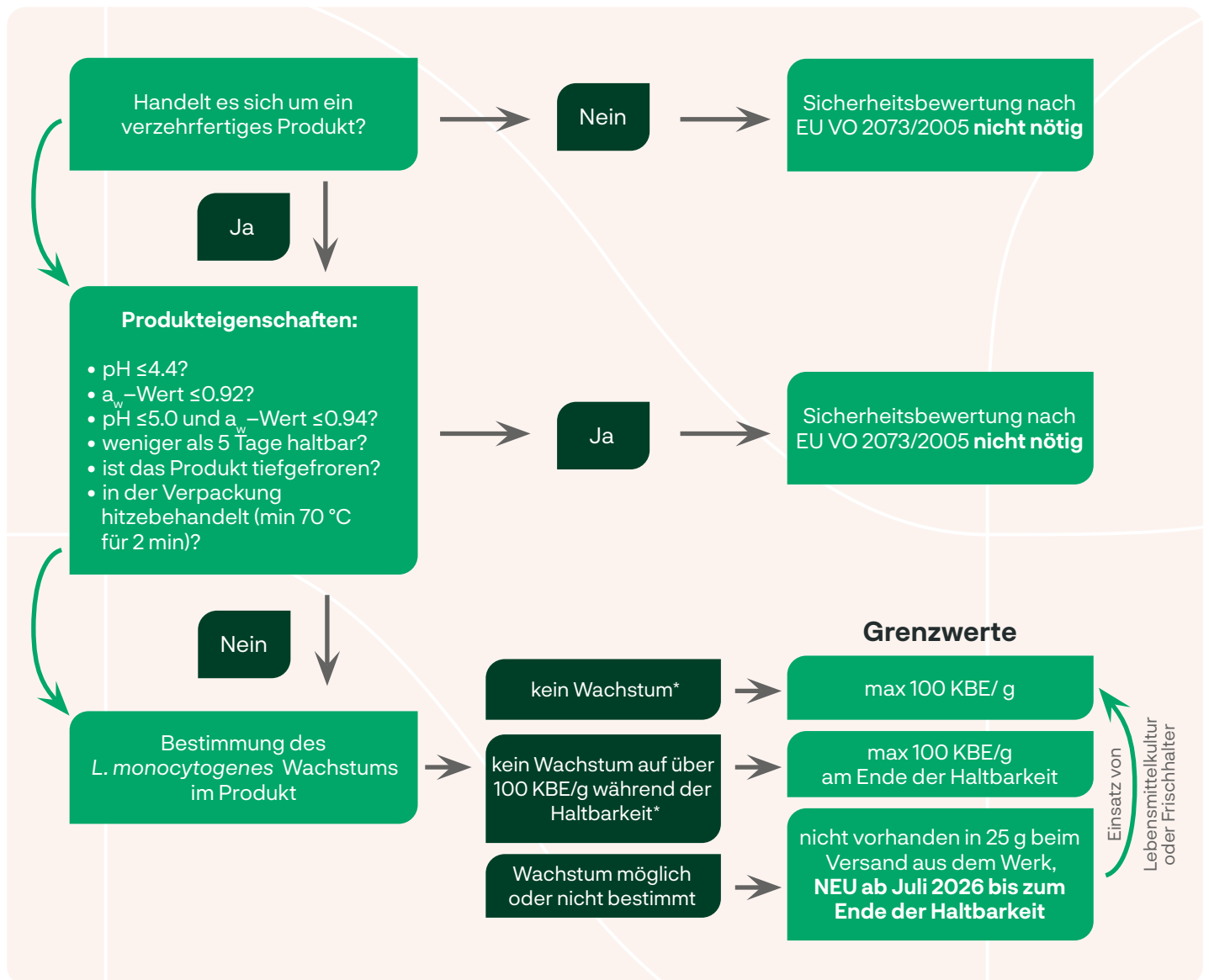
Neue gesetzliche Anforderungen an *Listeria monocytogenes* in verzehrfertigen Lebensmitteln

Mit der Verordnung (EU) 2024/2895 ändert die EU-Kommission das Lebensmittelsicherheitskriterium nach Lebensmittelkategorie 1.2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Für verzehrfähige Lebensmittel, die die Vermehrung von *L. monocytogenes* begünstigen können (andere als für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmte) gilt die Höchstmenge „in 25 g nicht nachweisbar“ zukünftig nicht mehr nur bis das Lebensmittel die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelproduzenten verlassen hat. Ab dem 01.07.2026 gilt das Kriterium vielmehr für in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse **während der gesamten Haltbarkeitsdauer**.

Keine Änderung gibt es, wenn der Hersteller zur Zufriedenheit der Behörde nachweisen kann, dass die Anzahl an *Listeria monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Wert von 100 KbE/g nicht übersteigt. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist der Grenzwert „in 25 g nicht nachweisbar“ anwendbar, ab Juli 2026 jedoch bis zum Ende der Haltbarkeit.



Entscheidungsbaum für die Sicherheitsbewertung bei *Listeria monocytogenes*



* Eine Dokumentation ist erforderlich, z. B. durch Challenge-Tests, den Bezug auf veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, aussagekräftige Zukunftsmodelle oder historische Daten. **Dieser Nachweis muss zur Zufriedenheit der Behörde erbracht werden.**

Fragen Sie nach dem richtigen Schutzkonzept
Wir beraten Sie gerne!